



Schützenverein Wagenfeld-Haßlingen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Schützenverein Wagenfeld-Haßlingen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 100167 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Wagenfeld. Er wurde im Jahr 1925 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der Musik.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Schießsportveranstaltungen und Übungseinheiten, Errichtung von Sportanlagen und deren Unterhaltung, traditionelle Brauchtumspflege, musikalische Aus- und Fortbildung sowie durch die Förderung von musikalischen Wettstreiten und Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ein Jahr lang im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
1. Schriftführer	2. Schriftführer
1. Rechnungsführer	2. Rechnungsführer
1. Kommandeur	2. Kommandeur
1. Schießwart	2. Schießwart
3. Schießwart	4. Schießwart
1. Offizier	2. Offizier
Vereinsadjutant	1. Fahnenträger
1. Vertreter der Jugend	der jeweilige Schützenkönig
Leiter des Spielmannszuges	Leiter der Showband

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Rechnungsführer in der Weise, dass der 1. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem 1. Schriftführer oder dem 1. Rechnungsführer zeichnungsberechtigt ist.

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Königs) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In einem Geschäftsjahr werden jeweils die ersten und vierten Träger der Vorstandsfunktion gewählt sowie der Vereinsadjutant, im darauffolgenden Geschäftsjahr die zweiten und dritten. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

§ 9 Nr. 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Es findet alljährlich im Laufe des Januar eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.

§ 9 Nr. 2

Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt durch Veröffentlichung im Diepholzer Kreisblatt. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf diesem Wege bekanntgemacht werden. Die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekanntgegeben. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere bei Satzungsänderungen oder Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, ist die Tagesordnung mit der Einberufung bekanntzumachen.

§ 9 Nr. 3

Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

- § 9 Nr. 4 Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
- § 9 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 9 Nr. 6 Über die Auflösung des Vereins kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Beschlüsse über diesen Punkt bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- § 9 Nr. 7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 10 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmungen in § 9 Nr. 6 dieser Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.
- § 10 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins lt. Entscheidung der Mitgliederversammlung an den Kreissportbund oder an die Gemeinde Wagenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Wagenfeld, den 02. Januar 2016

Arno Immoor
(1. Vorsitzender)

Inge Thiry
(1. Schriftführerin)

Heiko Fenker
(1. Rechnungsführer)